

## **Der heimliche numerus-Clausus an Fachhochschulen**

Hinweise zum Einklagen von Studienplätzen in den Fachhochschul-Studiengängen

Erstellt von der Vereinigung der Rechtsanwälte gegen Numerus clausus.

Unsere Vereinigung von Anwälten mit dem Tätigkeitsfeld Hochschulzulassungsrecht will Ihnen eine aktuelle und kompetente Information zur Einklagung von Studienplätzen im Bereich der Fachhochschulen geben.

### **Wir über uns**

Damit Sie wissen, mit wem Sie es zu tun haben, möchten wir uns an dieser Stelle zunächst erst einmal vorstellen und Ihnen einen Überblick über die Mitglieder unseres Vereins geben.

Wir haben, nach dem wir bereits lange Jahre auf dem Gebiet des Studienplatzrechts zusammen gearbeitet, insbesondere uns auch wechselseitig bei Gerichtsterminen vertreten und unterstützt haben, im Jahr 2002 beschlossen, uns im Interesse unserer Mandanten auf allen Gebieten des Numerus Clausus, des Hochschulrechts und des Prüfungsrechts noch enger zusammen zu schließen.

Dies hat dazu geführt, dass wir seit einigen Ausgaben regelmäßig im ZVS-Info unsere Leistungen gemeinsam anbieten. Mit unserer Zusammenarbeit haben wir bewusst einen Schritt hin zu einer überörtlichen, fachlichen Kooperation gemacht, da es sich beim Hochschulzulassungsrecht um eine äußerst komplexe Materie mit Besonderheiten bei jeder Hochschule, jedem einzelnen Studiengang und jedem einzelnen Bundesland handelt. So gewährleisten wir einen Austausch wichtiger Informationen auf höchster fachlicher Ebene. So können wir sicherstellen, dass jeder in der Vereinigung mitarbeitender Rechtsanwalt auf diesem Gebiet, auf dem es traditioneller Weise wenig öffentlich zugängliche Informationsquellen gibt, hinsichtlich der neuesten Entwicklungen in jedem einzelnen Studiengang „up to Date“ ist. Eine solche Zusammenarbeit ist sicherlich außergewöhnlich. Sie gewährleistet Ihnen, dass Sie von kompetenten und gut informierten Anwälten in den einzelnen Verfahren vertreten werden und damit Ihre Erfolgsaussicht deutlich steigt.

Im Folgenden wollen wir Ihnen deutlich machen, warum Sie gerade eine bzw. einem von uns Ihr Vertrauen in einer für Sie so wichtigen Angelegenheit schenken sollen.

Wir alle sind seit vielen Jahren – teils seit mehr als 25 Jahren - als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen und in dieser gesamten Zeit auf dem Gebiet des Hochschulzulassungsrechts, also der sog. NC-Verfahren, tätig. Wir alle verfügen daher über eine große praktische Erfahrung.

Sämtliche Verhandlungs- und Erörterungstermine nehmen wir persönlich wahr. Auf diese Weise können wir die Interessen unserer Mandanten selbstverständlich besser vertreten. Dies mag aus Ihrer Sicht selbstverständlich sein, ist es aber nicht, da es –leider- Kollegen gibt, die wir trotz Jahrzehnte langer Tätigkeit auf diesem Rechtsgebiet noch nie in einer mündlichen Verhandlung oder in einem Erörterungstermin in einem NC-Verfahren gesehen haben.

Sie sollten daher, wenn Sie sich bei einem Anwalt erkundigen, der nicht unserer Vereinigung angehört, durchaus die Leistungen vergleichen. So können Sie z.B. fragen, ob der Kollege/die Kollegin die Erörterungstermine vor den Verwaltungsgerichten Leipzig und Dresden wahrgenommen hat und Sie können sogar darum bitten, dass Ihnen ein Schriftsatz aus einem der vorherigen Semester zu Ihrer Information und für Ihre Entscheidungsfindung übersandt wird.

Wichtig ist auch, dass Sie vor einer Mandatserteilung eine verlässliche und schriftliche Information über die Kosten haben. Diese stellen wir durch eine schriftliche Vergütungsvereinbarung, von der Sie ein von uns unterzeichnetes Exemplar erhalten, sicher. Sie sollten äußerst vorsichtig sein, wenn Ihnen ein Anwalt hinsichtlich seiner eigenen Gebühren nur ca.-Zahlen nennt und Ihnen zum Honorar nichts Schriftliches gibt. Hier haben einige Studienbewerber schon böse Überraschungen erlebt.

Wir alle haben - über alle von den Fachhochschulen angebotenen Studiengänge gesehen - eine sehr hohe Erfolgsquote. Dies beruht auch auf unserer Zusammenarbeit und der dadurch gegebenen Kenntnis zahlreicher Gerichtsentscheidungen zu den zahlreichen FH-Studiengängen.

### **Die wichtigen Fragen:**

An dieser Stelle wollen wir – soweit möglich - die drei Hauptfragen beantworten:

- Wie groß sind die Chancen, einen Studienplatz in meinem Wunschfach einzuklagen?
- Wie lange dauert das Verfahren?
- Was kostet der Studienplatzprozess?

### **Ihre Chancen im Auswahlverfahren der Fachhochschulen**

Die Zulassungsgrenzwerte sind nur verbindlich für die konkrete FH und dort auch nur für die zurückliegenden Auswahlverfahren zu erfahren. In jedem Semester werden die Grenzwerte nach dem konkreten Antragsverhalten der Bewerber neu festgelegt. Das bedeutet, dass Sie aufgrund der bisherigen Zulassungsergebnisse nicht sicher auf die im kommenden Semester zu erwartenden Noten-, oder Wartezeitgrenzwerte schließen können.

Die Fachhochschulstudiengänge erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Der Numerus clausus ist hier inzwischen in Studiengängen wie Wirtschaft, Betriebswirtschaft Wirtschaftsrecht, International Business Administration und den besonders nachgefragten Tourismus- und Medienstudiengängen erheblich schärfer als in den entsprechenden Uni-Fächern und zahlreichen anderen "traditionellen" NC-Fächern. Allerdings stehen die hohen Leistungsanforderungen und die exorbitant hohen Wartezeiten nicht im Blickpunkt des Interesses, weil immer nur der einzelne Bewerber betroffen ist und in der Regel – mit Ausnahme Nordrhein-Westfalen, das die Plätze an Fachhochschulen über die ZVS vergeben lässt, die Auswahlgrenzwerte nicht veröffentlicht werden und allenfalls über die Internet-Auftritte jeder

einzelnen Fachhochschule zu erfahren sind. **Daher sprechen wir von einem heimlichen numerus-clausus.**

Grund für die hohen Bewerberzahlen und die daraus folgenden Anforderungen an die Zulassung nach Leistung und Wartezeit ist die fachliche Differenzierung der Studiengänge, die zunehmende Spezialisierung, insbesondere in den Medienstudiengängen, die Praxisorientierung und die klar definierte Studiendauer von acht Semestern. Zudem sind die Berufschancen für die Absolventen der Fachhochschulen nach wie vor befriedigend bis gut.

### **Was können Sie nach einer Ablehnung tun ?**

Sie können und sollten einen fachlich versierten Anwalt mit der Durchführung einer Kapazitätsklage beauftragen.

Die Kapazitätsklage ist eine seit vielen Jahren bewährte Maßnahme, mit der Sie sehr häufig den begehrten Studienplatz im Wunschstudium ohne jahrelange Wartezeit erhalten können. Allerdings: auch bei Kapazitätsklagen besteht das Risiko, zu scheitern und damit trotz erheblichen finanziellen Einsatzes keinen Studienplatz zu erhalten. Gleichwohl führt sie häufig zum Erfolg und trotz einer gewissen Dauer dann zu einer beträchtlichen **Verkürzung der Wartezeit.**

Einen Kapazitätsprozess können EU-Staatsangehörige wie Deutsche führen. Seit einigen Jahren werden von der ZVS auch Bildungsinländer aus anderen Staaten, insbesondere der Türkei, gleichgestellt. Diese Gleichstellung wird zwischenzeitlich von immer mehr – wenn auch bisher nicht von allen - Verwaltungsgerichten vorgenommen. Wenn Sie Bildungsinländer sind, jedoch aus einem Land außerhalb der EU kommen, müssen wir Sie allerdings gesondert beraten. Dies gilt ebenso für Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung.

Durch eine gerichtliche Entscheidung im Kapazitätsprozess, mit der an einer konkreten Hochschule eine konkrete Zahl von freien Studienplätzen (ungenutzte Kapazität) festgestellt wird, werden die von uns vertretenen Mandanten entweder an einem gerichtlichen Vergabeverfahren über zusätzliche Studienplätze beteiligt oder es wird ihm bzw. ihnen direkt ein Studienplatz zugewiesen. Wir haben in den vergangenen Jahren in praktisch allen Fächern für unsere Mandanten gute bis sehr gute Erfolge erzielt. Auf diese kommen wir unten bei den einzelnen Studiengängen zurück.

Die Rechtsstreite, die wir mit dem Schlagwort „Kapazitätsklage“, „Kapazitätsprozess“, oder „NC-Verfahren“ kennzeichnen, richten sich stets (also auch im Falle der Ablehnung durch die ZVS) gegen konkrete Fachhochschulen, die Ihren Wunschstudiengang anbieten. Mit dem Antrag bzw. der Klage behaupten wir, das die FH ihre Ausbildungskapazität mit der festgesetzten Zulassungszahl nicht „kapazitätserschöpfend“ genutzt hat.

In vielen Studiengängen klagen zunächst an einer Fachhochschule mehr Studienbewerber um Studienplätze „außerhalb der Kapazität“, also um Plätze, die nach Ansicht der Hochschulen gar nicht vorhanden sind. Die Auswahl, wer einen der begehrten Plätze bekommt, erfolgt bei einem

„Bewerberüberhang“ praktisch bei allen Gerichten durch ein Losverfahren. Dabei wird ohne jede Einflussnahme des Anwalts jeder Mandant individuell an dem Losverfahren beteiligt, das nach gerichtlicher Auflage von der FH durchgeführt wird.

### **Wie verläuft der Kapazitätsprozess und wie lange dauert er ?**

Dies ist die häufigste Frage. Ihren ersten Teil können wir am wenigsten präzise beantworten, zum zweiten Teil eine ganz wichtige Aussage vorab, die wir sogleich noch näher erläutern:

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, entscheiden die Verwaltungsgerichte aufgrund der notwendigen Kapazitätsermittlungen und der rechtlichen Notwendigkeit, dass sowohl FH als auch Studienbewerber Stellung zu den Kapazitätsunterlagen nehmen müssen, so spät im Semester, dass Sie das konkrete Klagesemester regelmäßig nicht mehr nutzen und Scheine erst im nächsten Semester erwerben können. Die für die Erteilung eines Scheines notwendige „regelmäßige Teilnahme“ können Sie nicht mehr erreichen, wenn bereits 10% der Lehrveranstaltungsstunden des Semesters versäumt sind, auch wenn Sie hieran selbstverständlich keine Schuld trifft

Daher führt der Kapazitätsprozess auch gegen Fachhochschulen oft zu einer Verzögerung der Studienaufnahme von ½ Jahr bis im Extremfall zu einem Jahr. Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der Hochschule, versäumte Lehrveranstaltungen nochmals anzubieten, auch wenn die Hochschule ihre Kapazität falsch berechnet hat.

Wir können die Anträge bei Gericht erst nach Erhalt des Ablehnungsbescheides einleiten. Zum einen ist ja nicht ausgeschlossen, dass Sie eine Zulassung erhalten und das Geld in dann bereits begonnene Verfahren daher umsonst investiert haben. Wesentlich ist jedoch folgendes: die Gerichte müssen den Parteien rechtliches Gehör gewähren und Fristen abwarten, bevor sie entscheiden können. Ein Studienplatzverfahren erfordert daher schon Geduld, zumal nicht alle Verwaltungsgerichte diese Verfahren vorrangig behandeln oder sich bemühen, den Bewerbern durch eine Entscheidung zu Semesterbeginn das Klagesemester noch vollständig zu sichern.

Da jedoch die Zulassungen durch die Gerichte jeweils „nach den Rechtsverhältnissen des SS 2005“ (oder des WS 2005/2006) bzw. des konkreten Bewerbungssemesters erfolgen, spielt es für das Verfahren und die Zuteilung eines Platzes selbst keine Rolle, wann das Gericht entscheidet. Also auch dann, wenn das Gericht z.B. erst im Laufe des SS 2005 oder gar kurz vor Beginn des WS 2005/2006 entscheidet, ist nur die Kapazitätsberechnung des konkreten Semesters und nur die Bewerberkonkurrenz gerade dieses Semesters maßgeblich. Dementsprechend ist die Aufnahme des Studiums auch nach Ablauf des „Klagesemesters“ noch möglich.

Die **Dauer der Verfahren** sind höchst unterschiedlich. Sie hängt von der Belastung der Gerichte, der Vergleichsbereitschaft der verklagten FH und – sollte das Gericht ein Losverfahren anordnen - von Ihrem individuellen Losglück ab.

### **Was ist mit meinem Studienortwunsch ?**

Wir können Ihnen einen konkreten Studienort nicht garantieren. Die Gerichte sind der Auffassung, dass der Kläger zwar ein verfassungsrechtlich garantiertes Hochschulzulassungsrecht habe, nicht aber einen Anspruch, an einer konkreten Fachhochschule zugelassen zu werden. Jeder Bewerber muss den ersten Studienplatz annehmen, der angeboten wird, späterer Tausch nach endgültiger Zulassung ist allerdings möglich.

Wer beim Studienfach keine Kompromisse machen will und auf einem Numerus-clausus-Fach besteht, der muss auch bei Fachhochschulen gelegentlich beim Standort Zugeständnisse machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie die Fristen für sog. „ausserkapazitäre Anträge“, die es in einigen Bundesländern gibt, versäumt haben. Hier ist es oft sinnvoller, eine Alternative in einem anderen Bundesland zu suchen, als ein Semester oder – bei Jahreszulassung – ein Jahr auf die nächste Bewerbungsmöglichkeit zu warten.

Wir haben Mandanten in der Vergangenheit u.a. in folgenden Fachhochschulstudiengängen eingeklagt:

Architektur (FH);  
Absatzwirtschaft;  
Bauingenieurwesen,  
Bau- und Umweltplanung;  
Betriebswirtschaft (FH);  
Business Administration  
Zahlreiche Designstudiengänge (ggfls. nach bestandener Eignungsprüfung);  
Dolmetscher;  
Elektrotechnik (FH);  
Fahrzeugtechnik;  
Forstwirtschaft;  
Fremdsprachen;  
Fotografie;  
Fotodesign/Visuelle Kommunikation;  
Foto/Filmdesign;  
Grafik/Design;  
Gartenbau;  
International Business Administration  
Industriedesign;  
Innenarchitektur;  
Kommunikationsdesign;  
Landbau /Studiengang Umweltschutz;  
Landespflege;  
Maschinenbau;  
Zahlreiche Medienstudiengänge, wie z.B. Medieninformatik; Medientechnik; Medienwirtschaft;  
Recht  
Sozialpädagogik und Sozialarbeit bzw. soziale Arbeit;  
Tourismusmanagement  
Touristik/BWL;  
Umweltschutz;  
Verlagswesen;

Weinbau/Getränketechnologie  
Werbetechnik  
Wirtschaft;  
Wirtschaftsinformatik  
Wirtschaftsingenieurwesen;  
Wirtschaftsrecht

und viele andere mehr.

Eine konkrete Prognose für den von Ihnen gewünschten Studiengang können wir in dieser allgemeinen Information angesichts der Vielzahl der Fachhochschulen und der ausdifferenzierten Studiengänge nicht geben. Dies muss der Einzelberatung durch den von Ihnen gewählten Anwalt überlassen bleiben.

### **Muss ich mich vor der Kapazitätsklage bei der Fachhochschule beworben haben?**

In der Regel ja. Nur bei einzelnen Hochschulen können Sie den Kapazitätsprozess auch dann durchführen, wenn Sie sich in Ihrem Wunschfach nicht bei der konkreten FH beworben haben. Eine Reihe von Fachhochschulen scheidet dann in der Regel im Klageprogramm aus, wenn Sie keine Bewerbung nachweisen können.

Wir hoffen gemeinsam, Ihnen die notwendigen Informationen gegeben zu haben, die Ihnen eine sachgerechte Entscheidung ermöglichen. Für ein Telefonat oder ein Gespräch stehen alle an diesem Info beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gerne zur Verfügung.

### **Wann muss ich Mandat erteilen und wann muss die Klage eingeleitet werden?**

Bei der Einleitung der Verfahren müssen wir zahlreiche Formen und Fristen beachten.

So verlangen die Vorschriften einiger Bundesländer, dass durch einen besonderen Antrag vor dem 15.1. (für ein Sommersemester) bzw. dem 15.7. (für ein Wintersemester) die Kapazitätsklage durch einen Antrag bei der Hochschule angekündigt wird. Auch legen andere Bundesländer Fristen für derartige Anträge fest. Dort, wo dies nicht erfolgt, setzen in der Regel die Gerichte Fristen, die oft mit dem Semesterbeginn enden. Danach gestellte Anträge sind dann zwecklos und werden wegen Versäumung dieser Frist ohne Sachprüfung zurückgewiesen. Auch hierüber beraten wir Sie – bezogen auf Ihren konkreten Studien- und Studienortwunsch.

Damit wir diese Fristen für Sie einhalten können, ist es notwendig, dass Sie uns frühzeitig das Mandat erteilen, die entsprechenden Anträge bei den Fachhochschulen für Sie zu stellen. Sie sollten den – negativen - Bescheid der FH nicht abwarten, denn dann könnte es an einer Reihe von FH's zu spät sein und wir können – wegen der fehlenden rechtzeitigen Antragstellung – gegen diese FH's keine Verfahren mehr für Sie durchführen. Aus diesem Grunde ist es ratsam, wenn Sie sich deutlich vor den oben angegebenen, für das von Ihnen gewünschte Semester einschlägigen, Fristen mit uns in Verbindung setzen.

### **Die Dauer der Kapazitätsprozesse:**

Sie hängt ab von der Vergleichsbereitschaft der jeweils verklagten FH und – wenn es mit dieser nicht weit her ist – von der Belastung der Gerichte. Sind – wie bei begehrten Studiengängen mehr Kläger als – nach Ansicht des Gerichts - freie Plätze vorhanden, kommt es auf Ihr individuelles Losglück an. In jedem Semester gibt es zahlreiche Mandanten, die sofort, das heisst noch vor oder direkt nach Beginn des Studienbetriebes im Klagesemester ihren Studienplatz erhalten, andere, die beim Losverfahren ständig schlechte Ergebnisse erzielen, müssen länger als der Durchschnitt warten.

Muss das Gericht entscheiden, dauern die erstinstanzlichen Verfahren, in denen die meisten Studienplätze vergeben werden, zwischen einem und sechs Monaten. Dies bedeutet, dass unsere Mandanten, die eine Zulassung erhalten haben, mit dem Beginn des nächstfolgenden Semesters ihr Studium aufnehmen konnten. In Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn es zur Verteilung der Studienplätze eines Beschwerdeverfahrens oder einer stattgebenden Entscheidung des nächsthöheren Gerichts (OVG oder VGH) bedurfte, konnte sich die Verfahrensdauer bis zu einem Jahr hin erstrecken. Durchschnittlich können Sie jedoch von einer Verfahrensdauer von sechs Monaten, d.h. einem Semester, ausgehen.

### **Welche Kosten entstehen bei einem Kapazitätsprozess und wie hoch sind sie ?**

Bei der Kapazitätsklage gibt es drei unterschiedliche Kostenfaktoren:

- die Gerichtskosten und Kosten der Widerspruchsverfahren,
- unsere Anwaltsgebühren,
- bei einzelnen Hochschulen die Gebühren von Universitätsanwälten.

Die Gerichts-, die Universitäts- und unsere Anwaltsgebühren hängen von der Zahl der Hochschulen ab, die wir für Sie verklagen. Wir vereinbaren grundsätzlich schriftlich eine Pauschalvergütung. Die Einzelheiten teilt Ihnen bei konkretem Interesse jeder von uns gerne mit. Dies gilt auch hinsichtlich der Gerichtskosten, die pro verklagter FH mit etwa 160,00 € für das erstinstanzliche einstweilige Anordnungsverfahren anzusetzen sind. Hinzu können Gerichtskosten für ein eventuell durchzuführendes Beschwerdeverfahren kommen.

Gebühren von Gegenanwälte entstehen nur bei den anwaltlich vertretenen Hochschulen und nur dann, wenn sie den konkreten Rechtsstreit verlieren. Die Honorare dieser Anwälte werden auf der Basis der gesetzlichen Gebührenordnung in diesem Fall gerichtlich festgesetzt. Derzeit lassen sich – soweit ersichtlich – nur die FH Biberach, die FH Konstanz und (gelegentlich) die FH Stuttgart durch Anwaltsbüros vertreten.

### **Wann kann ich Prozesskostenhilfe beanspruchen?**

**Prozesskostenhilfe wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn sowohl der Kläger selbst als auch seine Eltern bedürftig sind.** In der Regel besteht nämlich ein Vorschuss auf die Prozesskosten gegen die Eltern. Es genügt also nicht, das der Studienbewerber "arm" im Sinne des Gesetzes ist. Seine Eltern haben grundsätzlich die Verpflichtung, auch

Studienplatzprozesse im Rahmen des Unterhalts zu finanzieren. Da bei der Prozesskostenhilfe staatliche Gelder vergeben werden, wird die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen durch die Gerichte streng gehandhabt.

Darüber hinaus gewähren nicht alle Verwaltungsgerichte trotz Vorliegens der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Erfolgsaussicht des Verfahrens Prozesskostenhilfe, obwohl eine Grundsatzentscheidung hierfür vom Bundesverwaltungsgericht vorliegt. Hierdurch schränkt sich das Klageprogramm des Prozesskostenhilfeklägers weiter ein.

Wer davon ausgehen kann, dass er Prozesskostenhilfe bekommen könnte, dessen wirtschaftliche Verhältnisse müssen durch uns vorgeprüft werden. Für das Beratungsgespräch sollte dieser Mandant Einkommens- und Vermögensnachweise sowie Gehaltsbescheinigungen und Steuererklärungen und Steuerbescheide für sich selbst sowie für seine Eltern (oder andere Unterhaltspflichtige) möglichst im Original mitbringen. Eine vertiefte Beurteilung der Sachlage ist in dieser allgemeinen Vorabinformation nicht möglich.

### **Wie kann ich den Prozessauftrag erteilen und wie werde ich informiert?**

Sie können das von Ihnen ausgesuchte Anwaltsbüro telefonisch, schriftlich oder per Email ansprechen. Sie werden dann sofort die gewünschte Auskunft erhalten. Eine individuelle Rechtsberatung ist dann allerdings gebührenpflichtig.

Einen Prozessauftrag können Sie ebenfalls entweder persönlich anlässlich eines Besprechungstermins mit dem Anwalt, aber auch schriftlich erteilen. Vielen Mandanten ist es angenehmer, den Anwalt auch persönlich kennen zu lernen. Selbstverständlich stehen wir auch dafür gern zur Verfügung. Anderen ist es jedoch angenehmer, alles schriftlich abzuwickeln. Auch dies ist ohne weiteres möglich!

Wir hoffen gemeinsam, Ihnen mit diesen Informationen eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen.

Ihre Kontaktadressen:

<p><b>Dr. Peter Becker</b> Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht <b>Reinhard Karasek</b> Rechtsanwalt Wilhelm-Roser-Straße 25 35037 Marburg Tel. (0 64 21) 2 30 27 Fax (0 64 21) 1 58 28 kanzlei@bbh-marburg.de www.bbh-marburg.de</p>	<p><b>Mechtild Düsing</b> Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht <b>Wilhelm Achelpöhler</b> Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht Geiststraße 2 48151 Münster Tel. (02 51) 52 09 10 Fax (02 51) 52 09 152 duesing@meisterernst.de www.meisterernst.de</p>	<p><b>Rudolf P. B. Riechwald</b> Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht Franz-Joseph-Straße 9 80801 München Tel. (0 89) 33 44 22 Fax (0 89) 34 54 57 rechtsanwalt@riechwald.de www.riechwald.de</p>	<p><b>Dr. Wolfgang Zimmerling</b> Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht Berliner Promenade 15 66111 Saarbrücken Tel. (06 81) 3 79 40 30 Fax (06 81) 3 57 15 info@zimmerling.de www.zimmerling.de</p>
<p><b>Dr. Robert Brehm</b> Rechtsanwalt Steinmetzstraße 9 63931 Frankfurt/Main Tel. (0 69) 37-0000-0 Fax (0 69) 37-0000-79 dr.robert.brehm@ra- brehm.de www.ra-brehm.de</p>	<p><b>Dr. Ulrich Mühl</b> Rechtsanwalt <b>Dr. Ortrun Lampe</b> Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht Kaiserstraße 74 55116 Mainz Tel. (0 61 31) 28 64 50 Fax (0 61 31) 28 64 58 info@anwaltskanzlei- rohwedder.de www.anwaltskanzlei- rohwedder.de</p>	<p><b>Hartmut Riehn</b> Rechtsanwalt, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D. Schiffbauerdamm 5 10117 Berlin Tel. (0 30) 20 62 38 28 Fax (0 30) 20 62 38 29 info@nc-klage.de www.studienplatz-recht.de</p>	<p><b>Peter Brandenburg</b> Rechtsanwalt Immentalstraße 38 79104 Freiburg Tel. (07 61) 2 66 36 Fax (07 61) 3 69 91 peter.brandenburg@gmx.de</p>